

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 21 (1929)
Heft: 2

Artikel: Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung
Autor: Schürch, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352384>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

Von Ch. Schürch.

Der von Industrie und Gewerbe seit langem erwartete Entwurf eines Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung ist nun endlich vom Bundesrat den eidgenössischen Räten unterbreitet worden. Was die organisierte Arbeiterschaft jedoch wollte, war eine bundesgesetzliche Regelung des Lehrlingsschutzes und der beruflichen Ausbildung. Eine derartige Ordnung der Materie von Bundes wegen hätte um so weniger Schwierigkeiten bereitet, als bereits 22 Kantone und Halbkantone das Lehrlingswesen gesetzlich geregelt haben. Es handelt sich, der zeitlichen Reihenfolge ihrer gesetzlichen Erlasse * nach aufgezählt, um die folgenden Kantone:

1. Neuenburg, seit 21. November 1890;
2. Freiburg, seit 14. November 1895;
3. Waadt, seit 21. November 1896;
4. Genf, seit 25. November 1899;
5. Obwalden, seit 28. April 1901;
6. Glarus, seit 3. Mai 1903;
7. Wallis, seit 21. November 1903;
8. Zug, seit 5. Mai 1904;
9. Bern, seit 21. November 1904;
10. Luzern, seit 6. März 1906;
11. Zürich, seit 21. November 1906;
12. Basel-Stadt, seit 14. Juni 1906;
13. Schwyz, seit 28. November 1906;
14. Tessin, seit 15. Januar 1912;
15. Basel-Land, seit 17. April 1916;
16. Schaffhausen, seit 30. November 1918;
17. Thurgau, seit 26. Mai 1919;
18. St. Gallen, seit 16. Juni 1919;
19. Graubünden, seit 21. Dezember 1919;
20. Aargau, seit 31. Januar 1921;
21. Uri, seit 1. Mai 1921;
22. Nidwalden, seit 27. April 1924.

Drei Kantone und Halbkantone, nämlich Solothurn und die beiden Appenzell, besitzen keine gesetzliche Ordnung des Lehrlingswesens. Gesetzesentwürfe, die von den Grossen Räten von Solothurn und Appenzell A.-Rh. angenommen worden waren, unterlagen nachher in der Volksabstimmung. Trotzdem haben auch diese Kantone ihre Vorschriften, so vor allem für die Lehrabschlussprüfungen. Eine eidgenössische Regelung kommt daher wie ge-

* Verschiedene der Erlasse sind seither revidiert und verbessert worden.

rufen, um die wichtigern Bestimmungen auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens nicht nur zu vereinheitlichen, sondern auch zu vervollständigen und mit der ganzen Musterkarte kantonalen Vorschriften aufzuräumen. Indessen ist dieses Bundesgesetz in dem Sinn unvollständig, dass es keine Bestimmungen über den eigentlichen Lehrlingsschutz enthält.

Der Erlass eines Bundesgesetzes über den Lehrlingsschutz und die berufliche Ausbildung ist sowohl in der Fingabe des alten Schweizerischen Arbeiterbundes von 1911 als auch in derjenigen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes von 1913 gefordert worden. Der Gewerkschaftskongress vom 13./15. September 1924 in Lausanne hat sich der Auffassung des Eidgenössischen Arbeitsamtes, das Gesetz auf die berufliche Ausbildung zu beschränken, nur unter der Bedingung angeschlossen, « dass innert absehbarer Frist sowohl der Schutz des Gewerbes wie vor allem auch der Schutz der Arbeiter und Lehrlinge in einem einheitlichen Gewerbegesetz gewährleistet wird. » Der Kongress gab dem vom Eidgenössischen Arbeitsamt ausgearbeiteten Vorentwurf seine Zustimmung, sofern den Anträgen des Gewerkschaftsbundes Rechnung getragen würde bezüglich der Ausdehnung des gesetzlichen Geltungsbereiches auf die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen, sowie bezüglich der Einräumung eines weitgehenden Mitspracherechts der Gewerkschaftsverbände beim Vollzug des Gesetzes.

Wie wir bereits weiter oben festgestellt haben, enthält der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf keinerlei Bestimmungen über den Lehrlingsschutz. In seiner Botschaft zum Entwurf führt der Bundesrat aus, dass es Zweck des Gesetzes ist, für eine tüchtige berufliche Ausbildung des Nachwuchses zu sorgen. Was den Lehrlingsschutz anbetrifft, gehört derselbe nach der Auffassung des Bundesrats in ein « Arbeiterschutzgesetz, das sich ausser auf Lehrlinge mindestens auch auf die andern Minderjährigen bezieht, wie etwa Art. 30 ff. des genferischen Gesetzes über die Arbeit der Minderjährigen; denn es ist nicht einzusehen, warum Bestimmungen über die Arbeitszeit, Massnahmen hygienischer Natur und dergleichen nur den Lehrlingen zugutekommen sollen. » Dazu bemerkt der Bundesrat noch, « dass wenn die Bestimmungen auf alle Minderjährigen ausgedehnt werden, die in den gleichen Berufsarten und Betriebsformen tätig sind, so verfällt der Betriebsinhaber viel weniger der Versuchung, das Lehrverhältnis durch ein vorgetäushtes Dienstverhältnis zu umgehen. »

Dieser Einwand ist nicht unbegründet. Die Gewerkschaftsorganisationen haben sich seinerzeit damit abgefunden, wie wir weiter oben ausgeführt, haben aber den Erlass eines Gewerbegesetzes, das den Arbeiterschutz und ganz besonders den Lehrlingsschutz zu enthalten hat, im Anschluss an das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung zur ausdrücklichen Bedingung gemacht. Die Arbeiterorganisationen glaubten, auf diesem Wege schneller zu

einer bundesgesetzlichen Regelung des beruflichen Bildungswesens zu gelangen.

Wie verhält es sich nun aber in Tat und Wahrheit mit dem uns vorgesetzten Entwurfe? Während derselbe schützende Bestimmungen für die Lehrlinge von vornherein ausschliesst, lässt er es nicht an solchen für die Unternehmer fehlen. Im Entwurf sind Bestimmungen über den Erwerb und die Führung des Meistertitels aufgenommen worden, die viel eher in einem Gesetz über die gewerbliche Arbeit stehen sollten.

Wenn dieses demnächst in Angriff genommen werden soll, wie es den Absichten des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zu entsprechen scheint, so erregt ein Vorgehen, das gewissen Unternehmerforderungen zum voraus Rechnung trägt, die Forderungen betreffend den Arbeiterschutz jedoch übergeht, berechtigtes Aufsehen. Wie aber einer Meldung vom 14. Dezember 1928 zu entnehmen ist, gedenkt das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement nach dem Bundesgesetzentwurf betreffend die berufliche Ausbildung die Frage des unlautern Wettbewerbes zu behandeln und sich erst nachher mit der Vorlage betreffend die Arbeit in Handel und Gewerbe zu befassen, die, soweit die Vorschriften des eidgenössischen Fabrikgesetzes nicht zutreffen, auch Bestimmungen über den Arbeiterschutz enthalten würde. (Arbeitszeit, Unterstellung unter die Unfallversicherungsgesetzgebung, Unfallverhütung und hygienische Massnahmen in den kaufmännischen und gewerblichen Betrieben.)

Der Zweck dieser Taktik liegt offen zutage: der dritte Abschnitt der Gewerbegesetzgebung soll auf den Sankt Nimmerleinstag verschoben werden! Die Unternehmer haben ja schon erhalten, was sie verlangen. Sie würden sich auch nicht weiter genieren, diesen dritten Abschnitt unter irgendeinem nichtigen Vorwand zu Fall zu bringen, da daran nur noch die Arbeiterschaft interessiert wäre. Auf eine derartige Zumutung können wir nicht eintreten. Sofern man die Vorschriften betreffend den Meistertitel unbedingt im Gesetz haben will, so müssten wir allen Ernstes die Verwerfung des Gesetzes sowie aller Vorlagen über den unlautern Wettbewerb und dergleichen ins Auge fassen. Wir haben immer und immer wieder betont, dass wir nur ein Gesetz unterstützen können, das die Gesamtheit der Interessen des Handwerks, des dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Gewerbes, der Gastwirtschaft und des Handels allumfassend ordnet.

Wir besprechen nun in grossen Zügen den Entwurf eines Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 9. November 1928. Das Gesetz gilt für Handwerk, Heimarbeit, Industrie, Gastwirtschaft, Handel und Verkehr. Im Vorentwurf des Eidgenössischen Arbeitsamtes wurde weder die Heimarbeit noch die Gastwirtschaft ausdrücklich genannt. Diese beiden Wirtschaftszweige wurden im neuen Entwurf der Deutlichkeit wegen noch hinzu-

gefügt. Eigentlich waren sie aber bereits im Vorentwurf mit-
enthalten.

Viel bestimmter als es im Vorentwurf vom Dezember 1923
geschehen war, gilt nach Art. 1 das Gesetz auch für die dem Bun-
desgesetz über die Arbeit in den Fabriken unterstellten Betriebe
und die konzessionierten Transportanstalten. Die kantonalen und
kommunalen Betriebe, wie Gas- und Elektrizitätswerke, Sägewerke
der Forstverwaltungen usf., fallen ebenfalls unter das Gesetz. Vom
Gesetze ausgeschlossen sind Landwirtschaft und Hauswirtschaft,
weil sie ausserhalb des in Art. 34^{ter} der Bundesverfassung gesteckten
Rahmens fallen, wonach dem Bund eine Gesetzgebungsbefugnis
nur für das Gebiet des Handwerks und der kaufmännischen und
gewerblichen Berufe zusteht.

Dagegen weist die bundesrätliche Botschaft darauf hin, « dass
die eigentliche Verwaltung nicht der Gesetzgebungsbefugnis des
Bundes nach Art. 34^{ter} unterliege. » Diese Auffassung ist nicht
stichhaltig, denn es ist unbestreitbar, dass eine gute berufliche
Ausbildung auch für das Verwaltungspersonal der Kantone und
Gemeinden notwendig ist.

Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige kantonale Behörde
endgültig über die Unterstellung unter das Gesetz. Im Vorentwurf
war gegen den kantonalen Entscheid ein Rekurs an den Bundesrat
vorgesehen. Dieses Rekursrecht ist im neuen Entwurf vollständig
fallen gelassen worden. Eine ungleiche Gesetzesanwendung durch
die Kantone wird die unvermeidliche Folge davon sein. Unseres
Erachtens wäre es viel besser, den Entscheid über die Unterstellung
dem Bundesrat zu übertragen, um eine gleichmässige Praxis zu
erzielen.

Lehrling im Sinne des Gesetzes (Art. 2) ist jeder, dessen beruf-
liche Ausbildung mindestens die Dauer eines Jahres beansprucht.
Der Vorentwurf sprach von drei Monaten. Die mit der Ausarbeitung
des Entwurfes beauftragte Expertenkommission war der gleichen
Ansicht. Wenn schon die in verschiedenen kantonalen Gesetzen
vorgesehene Minimaldauer von drei Monaten gewisse Unternehmer
Mittel und Wege finden liess, sich den gesetzlichen Bestimmungen
zu entziehen, indem sie jeweils die Lehrzeit in mehrere Zeit-
abschnitte von je zwei Monaten zerlegten, so wird man begreifen,
dass die Festlegung der Ausbildungszeit auf minimal ein Jahr die
Umgehung des Gesetzes erleichtern muss.

Als eine glückliche Bestimmung ist die Vorschrift anzusehen,
wonach die zuständige kantonale Behörde dem Betriebsinhaber das
Recht zur Lehrlingshaltung entziehen kann, sofern er hiefür keine
Gewähr bietet. Sehr oft kommt es vor, dass sich völlig ungenügend
ausgebildete Lehrlinge zur Schlussprüfung melden. So etwas kann
sich bei ein und demselben Lehrmeister durch Jahre hindurch
wiederholen, ohne dass es möglich wäre, diesem anders als mit
einer Entschädigungsklage beizukommen. Häufig schrecken dann
die Eltern von der Anwendung dieses Mittels zurück. Es ist gewiss

nicht zulässig, Personen, die nicht im Besitze des Meistertitels sind, die Fähigkeit, Lehrlinge auszubilden, abzusprechen, auch dann, wenn der Meistertitel schliesslich doch Aufnahme im Gesetz finden sollte. Die fachliche Tüchtigkeit eines Betriebsinhabers bietet nicht immer Gewähr für eine gute Lehrzeit der ihm anvertrauten jungen Leute. Es mag sein, dass die Verfolgung seiner persönlichen Interessen ihm mehr am Herzen liegt, als die berufliche Ertüchtigung seiner Lehrlinge. Er kann ein ausgezeichnete Fachmann und dabei doch ein nur mittelmässiger Pädagoge sein. So wenig eine Schwalbe allein den Frühling ausmacht, so wenig stempelt der Titel für sich allein dessen Inhaber zu einem guten Lehrmeister.

Zu den in Art. 7 genannten notwendigen Lehrvertragsbestimmungen zählte der Vorentwurf auch die Ferien und Feiertage. Der neue Entwurf schweigt sich darüber aus. Warum wohl? Vielleicht scheute man sich, die Unternehmer daran zu erinnern, dass die Lehrlinge Ferien haben sollten. Auch die Botschaft des Bundesrates vermeidet es, etwas darüber zu sagen. Weshalb wurde das Lehrprogramm nicht als integrierender Bestandteil des Lehrvertrages erklärt und zugleich bestimmt, dass dasselbe als Anhang zu diesem abzugeben sei? An Hand desselben wäre es den Eltern möglich gewesen, sich über die Fortschritte des Lehrlings im Berufe zu vergewissern und nötigenfalls ihre Reklamationen beim Lehrmeister rechtzeitig anzubringen.

Art. 13 sieht vor, dass Arbeit im Stücklohn zulässig ist, soweit sie die Ausbildung nicht beeinträchtigt. Der Gewerkschaftsbund hatte die Streichung dieser bereits im Vorentwurf enthalten gewesenen Bestimmung beantragt. Im Entwurf wird sie unter dem Vorwand beibehalten, dass das Verbot der Stücklohnarbeit nicht im Interesse des Lehrlings liege. Das ist nun ein grosser Irrtum! Beim Lehrling kommt es sicher nicht in erster Linie auf die Quantität, sondern auf die Qualität seiner Leistung an. Der Unternehmer wird durch genannte Bestimmung dazu verleitet, den Lehrling auf Teilarbeit zu spezialisieren. Dabei wird aber der Lehrling zu kurz kommen, seine Ausbildung wird eine unvollständige bleiben. Nicht selten macht die Stückarbeit einen ungenügend ausgebildeten Arbeiter zu einem Pfuscher, der an den Mängeln seiner Berufslehre sein Leben lang schwer zu tragen hat. Der Lehrling kann sich sicherlich die notwendige Geschicklichkeit auch ohne den Umweg über die Akkordarbeit erwerben, das Beispiel uns bekannter Berufsschulen beweist es zur Genüge. Die Produktion konnte vervierfacht werden, ohne dass man zum Mittel des Akkordlohns greifen musste.

Art. 13 enthält noch andere Bestimmungen, die der Kritik rufen, so wenn gesagt wird: «Der Betriebsinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Lehrling in allen unentbehrlichen Arbeiten des Berufs fachgemäss ausgebildet und dass dabei tunlichst in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge vorgegangen wird, usf.» Es empfiehlt sich eine genauere Fassung der Bestimmung. Das Wort «tunlichst» sollte ausgemerzt werden. Ge-

nau gleich verhält es sich mit Absatz 2, der folgendermassen lautet: «Zu andern als beruflichen Arbeiten darf der Lehrling nur verwendet werden, soweit diese mit der Ausübung des Berufs in Zusammenhang stehen und die Erlernung des Berufes nicht Schaden leidet.» Es gibt nun viele Arbeiten, die mit dem Berufe nichts zu tun haben, die aber der Lehrling gleichwohl verrichten muss. Diese Umschreibung lautet daher viel zu unbestimmt; um einer missbräuchlichen Auslegung zu steuern, empfiehlt es sich auch hier, den von uns angeführten Wortlaut zu streichen.

Die Feststellung, dass es mit einer Berufslehre hapert, kann Schwierigkeiten bereiten. Die Inspizierung des Lehrverhältnisses durch Leute vom Fach wird daher in Art. 18 direkt zur Vorschrift gemacht. Aber es scheint, dass das Gesetz nur einen einmaligen Werkstattbesuch verlangt, der frühestens sechs Monate nach Beginn der Lehrzeit vorgenommen werden soll. Das ist ungenügend. Diese Besuche müssen häufiger gemacht werden, selbst in den Betrieben, die zu keinen Beanstandungen Veranlassung geben, da ein Nachlassen immer zu befürchten ist.

Es ist richtig, dass das Gesetz, gleich wie das Obligationenrecht, bestimmt, dass der Betriebsinhaber den Schaden zu vergüten hat, der zufolge mangelhafter Ausbildung während der Lehrzeit entstanden ist, aber es dürfte schon ein bisschen zu spät sein, wenn die ungenügende Ausbildung erst bei der Schlussprüfung an den Tag kommt. Aus diesem Grunde halten wir es für zweckmässiger, ein- bis zweimal im Jahre nachzusehen, um rechtzeitig einschreiten zu können. Der Schadensbetrag wird von der Prüfungskommission festgesetzt (Art. 15). Es ist Sache des Betriebsinhabers darzutun, dass ihn keine Schuld treffe. Unseres Erachtens wäre es wünschenswert, wenn der Entscheid durch die Lehrlingsaufsichtskommission gefällt würde. Dieses Verfahren bietet zweifellos eine bessere Garantie für eine sachgemässe Entscheidung, als dies ein nur obenhin getroffener Entscheid der Prüfungskommission tun kann. Letztere könnte sich dann ganz einfach darauf beschränken, die zutagegetretenen Mängel in der Ausbildung festzustellen, ihre Anträge und ihren Bericht der gemäss Art. 52 bestellten Aufsichtskommission zu übermachen. Es wäre dann Sache dieser Kommission, über die Höhe des in solchen Fällen zu bezahlenden Schadenersatzes einen Entscheid zu treffen.

Im Vorentwurf wurde der Berufsunterricht für Personen und Lehrlinge unter 18 Jahren obligatorisch erklärt. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund verlangte, dass dieser Unterricht sich auch auf über 18jährige erstrecke. Der Entwurf hat diesem Verlangen Rechnung getragen und unterstellt alle Minderjährigen dem Obligatorium. Es wäre logischer gewesen, das Obligatorium für die Dauer des Lehrlingsverhältnisses vorzuschreiben.

Lit. *d* des Art. 26 sollte eine genauere Fassung erhalten, um einer missbräuchlichen Anwendung vorzubeugen. Lit. *d* bestimmt, dass, wer an «Bildungsschwäche» oder körperlichen Gebrechen leidet, vom Unterricht befreit wird. Es ist zu befürchten, dass diese Bestimmung dazu dienen könnte, sich dem obligatorischen Unterricht zu entziehen. Deshalb wäre es vielleicht besser, diese Bestimmung überhaupt fallen zu lassen.

Wenn der Berufsunterricht von irgendwelchem Nutzen für den Lehrling sein soll, so ist er während den Tagesstunden zu erteilen oder, genauer gesagt, während der Arbeitszeit, wie es Art. 75 und 76 des eidgenössischen Fabrikgesetzes für die ihm unterstellten Minderjährigen vorschreiben. Die Bestimmung des Entwurfs, dass der berufliche Unterricht bis 20 Uhr erteilt werden könne, stellt gegenüber dem, was das Fabrikgesetz vorschreibt und in einzelnen Kantonen für die Handwerkerlehrlinge bereits gilt, einen Rückschritt dar.

Wir wissen, dass diese Gesetzesbestimmung, die die Betriebsinhaber verpflichtet, ihren Lehrlingen die für den Besuch des Berufsunterrichts notwendige freie Zeit einzuräumen, hauptsächlich von den Banken und Bureaus bekämpft worden ist. Aber das wäre kein genügender Grund gewesen, die Bestimmung fallen zu lassen. Könnte man es nicht auch so wie im Tessin machen, wo für die Banklehrlinge diese Unterrichtsstunden an einem Mittwochnachmittag gegeben werden?

Kapitel VI des Entwurfes handelt von den Lehrabschlussprüfungen. Die Berufsverbände können vom Bundesrat die Befugnis erhalten, die Lehrabschlussprüfungen für ihre Berufsangehörigen zu veranstalten. Wir möchten hiezu bemerken, dass nach Art. 54 als Berufsverbände im Sinne des Gesetzes die beteiligten Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betracht fallen.

Kapitel VII ist den höhern Fachprüfungen gewidmet. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen viel eher im Gewerbegesetz stehen sollten. Das Gesetz sieht nun allerdings für diese Prüfungen kein Obligatorium vor. Es ist den Berufsverbänden überlassen, ob sie gesetzlich anerkannte Meisterprüfungen veranstalten wollen. Auch den Arbeiterberufsverbänden steht dieses Recht zu. Nach dem Wortlaut des Gesetzes erhalten die Inhaber des Meistertitels bei der Vergabung von Arbeiten kein besonderes Vorzugsrecht, wie es von dem Schweizerischen Gewerbeverband angeregt worden war. Das Recht auf Lehrlingshaltung kann jedoch auf dem Verordnungsweg, auf Antrag der beteiligten Berufsverbände, an die Bedingung geknüpft werden, dass der Betriebsinhaber oder der mit der Ausbildung beauftragte Angestellte die Meisterprüfung bestanden habe (Art. 39 bis 47). Wir haben bereits weiter oben ausgeführt, was von dieser Bestimmung zu halten ist.

Der Vollzug des Gesetzes ist den Kantonen überlassen. Das entspricht den seinerzeit gestellten Begehren des Schweizerischen Arbeiterbundes und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Der letztere verlangte überdies die bezirks- und gemeindeweise Einsetzung paritätischer Kommissionen durch die kantonalen Regierungen. Der Entwurf trug diesem Verlangen in Art. 52 Rechnung. Der Mitwirkung der Berufsverbände ist ein weites Feld eingeräumt. Die zwischen den beidseitigen Organisationen bestehenden Vereinbarungen sollen für die im Gesetz vorgesehenen ergänzenden Verordnungen in erster Linie massgebend sein.

Die im Gesetz aufgestellten Strafbestimmungen bewegen sich im Rahmen von 5 bis 500 Franken. Bei fahrlässiger Begehung soll die Busse 100 Franken nicht übersteigen. In leichten Fällen kann an Stelle der Busse ein blosser Verweis treten.

Der Gewerkschaftsbund hat eigens eine Kommission mit der Aufgabe betraut, den von uns seinem wesentlichen Inhalt nach besprochene Entwurf gründlich zu überprüfen. An der nächsten Ausschusssitzung wird das Ergebnis bekannt gegeben und in Form einer Eingabe der nationalrätlichen Kommission für die Beratung der Gesetzesvorlage zur Verfügung gestellt.

Arbeitswissenschaft.

Von M. K a n t o r o w i c z , Berlin.

Nachdem die experimentelle Hygiene seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts als selbständige Wissenschaft in der Medizin feste Wurzeln geschlagen hat, hat sie seit kurzem begonnen, grosse Fortschritte zu machen. Die Blüte der Bakteriologie und der Serologie haben in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wesentlich dazu beigetragen, dass sich Typhus, Diphtherie, Cholera und andere ähnliche Infektionskrankheiten bis auf ein Minimum verringert haben bzw. wenigstens die Tendenz zu einer Verringerung aufweisen. Insbesondere wurde die Bakteriologie gefeiert, als Robert Koch den Tuberkelbazillus entdeckt hat. Diese Blütezeit der Bakteriologie ist in medizinischen Kreisen als « bakteriologische Aera » bekannt. Der Eifer der Bakteriologen ging aber so weit, dass man den Bakterien mehr Aufmerksamkeit schenkte als dem Menschen selbst. Erst an der Schwelle des 20. Jahrhunderts ist eine neue Disziplin, die soziale Hygiene, entstanden, die in den Mittelpunkt ihrer Forschung den Menschen in seiner Beziehung zu Entwicklung, zur Umgebung und zum Beruf stellt. Denn die Sozialhygieniker haben erkannt, dass « zwischen dem Menschen und der Natur die Kultur steht und diese gebunden ist an die gesellschaftlichen Gebilde, deren Wesen und Zusammenhang uns durch die Anwendung geisteswissenschaft-